

Merkblatt

Familie und Beruf

Dienste und Leistungen
der Agentur für Arbeit

18



Bundesagentur für Arbeit

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die Familie ist eine wichtige Säule in unserem Leben. Was aber heißt Familie im Hier und Jetzt?

Familie ist heute vielfältiger und herausfordernder als noch vor zwanzig oder dreißig Jahren. Menschen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts leben verheiratet oder unverheiratet mit leiblichen und nicht leiblichen Kindern oder ohne Kinder zusammen. Sie müssen sich neuen Herausforderungen in Gemeinschaft und Beruf stellen.

Beruf und Erwerbstätigkeit sind weitere wichtige Säulen jedes einzelnen Menschen. Sie sind notwendig, um ein möglichst selbstbestimmtes und finanziell eigenständiges Leben führen zu können.

Beide Säulen sind permanenten Veränderungen unterworfen und haben Auswirkungen auf die individuelle Lebensplanung. Teilweise sind Unterbrechungen der Berufstätigkeit durch die Erziehung von Kindern, Pflege und Betreuung von Personen oder sonstige berufliche Auszeiten notwendig.

Ihre Agentur für Arbeit gibt Ihnen Auskunft und Rat zu Berufen, beruflicher Bildung, Ausbildungs- und Arbeitsstellensuche, finanziellen Förderungsmöglichkeiten und zum Arbeitsmarkt. Die Beratung ist auf Ihre individuelle Lebenssituation zugeschnitten.

Dieses Merkblatt gibt Ihnen erste Antworten auf Ihre Fragen, die Ihre berufliche Zukunft und die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf betreffen. Nutzen Sie Ihre Möglichkeiten für einen erfolgreichen (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt.

Gestalten Sie Ihre Zukunft – wir unterstützen Sie dabei!

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Erläuterung zur Zeichenverwendung	6
1 Beratung und Unterstützung	7
1.1 Beruflich durchstarten mit einer Beratung durch die Agentur für Arbeit	7
1.2 Ratsuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos – was bedeutet das?	7
1.3 Informationsveranstaltungen	9
1.4 Berufsinformationszentren	9
1.5 Medien- und Informationsangebote	10
2 Die Arbeitswelt	11
2.1 Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen	11
2.2 Arbeitszeitmodelle	12
2.3 Minijobs, Midijobs, Zeitarbeit	15
2.4 Beschäftigung (wieder-)aufnehmen	16
2.4.1 Arbeit beim bisherigen Betrieb wieder aufnehmen	16
2.4.2 Einen neuen Arbeitsplatz finden	17
2.4.3 Ihre Bewerbung – so bewerben Sie sich erfolgreich	18
2.5 Arbeiten mit gesundheitlichen Einschränkungen	18
2.6 Beruflich einsteigen mit einer Berufsausbildung oder Umschulung – in Vollzeit oder Teilzeit	18
2.7 Studieren mit Kind oder einer pflegebedürftigen Person	20
2.8 Beruflich auf dem Laufenden bleiben mit einer Weiterbildung	20
2.9 Existenzgründung	22

3	Finanzen	23
3.1	Informationen zum Arbeitslosengeld	23
3.2	Lohn und Gehalt	26
4	Die Aufgaben der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA)	27
5	Haftungsausschluss	29
6	Die Bundesagentur für Arbeit als Arbeitgeberin	30
7	Datenschutz	31

Erläuterung zur Zeichenverwendung



BITTE BEACHTEN SIE

Hierauf müssen Sie besonders achten, insbesondere um für Sie negative Folgen vermeiden zu können.



ZUSAMMENFASSUNG

Hier werden die wichtigsten Informationen kurz für Sie gesammelt.



HINWEIS

Hier erhalten Sie zusätzliche nützliche Informationen.



TIPP

Hier erhalten Sie kleine Ratschläge, die vielleicht nützlich für Sie sind.



LINK

Hier wird erläutert, wo Sie die Informationen im Internet finden.

1 Beratung und Unterstützung

1.1 Beruflich durchstarten mit einer Beratung durch die Agentur für Arbeit

Sie planen einen beruflichen Neuanfang, möchten sich orientieren oder wollen in Ihrem bisherigen Beruf wieder durchstarten? Bei Ihren weiteren Planungen und Entscheidungen werden Sie durch die Beratungsfachkräfte Ihrer Agentur für Arbeit unterstützt. In einer (beruflichen) Beratung erhalten Sie Informationen

- zu Ihrem (Wieder-) Einstieg in den Beruf,
- zu Ihrer Berufswahl,
- zu Ihrer Berufswegplanung,
- zu Ihrer beruflichen Qualifizierung,
- zu Ihrem Weg in die Selbstständigkeit,
- zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt im In- und Ausland.

Die Beratung kann persönlich, telefonisch oder per Video stattfinden.

Einen **Termin** erhalten Sie über

- **www.arbeitsagentur.de/kontakt**
- die gebührenfreie Servicrufnummer 0800 4 5555 00 oder
- persönlich in Ihrer Agentur für Arbeit vor Ort.

1.2 Ratsuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos – was bedeutet das?

Um bei Ihrer Agentur für Arbeit das Beratungsangebot zu nutzen, können Sie sich, abhängig von Ihrem Anliegen, ratsuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos melden.

Sie gelten als **ratsuchend**, wenn Sie eine berufliche Beratung zur Situation auf dem Ausbildungs-/Arbeitsmarkt wünschen, keinen Vermittlungswunsch an die Bundesagentur für Arbeit äußern und nicht bereits arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind.

Sie sind **arbeitsuchend**, wenn Sie eine Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer suchen und sich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet haben. Sie können sich auch arbeitsuchend melden, wenn Sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben.

Arbeitslos können Sie sich melden, wenn Sie folgende Fragen mit ja beantworten können:

- Können und wollen Sie für mindestens 15 Stunden pro Woche eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen?
- Ist die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen während Ihrer Arbeitszeit gesichert?
- Haben Sie neben der Arbeitszeit auch die Pendelzeiten zum Arbeitsplatz berücksichtigt?
- Falls Sie bereits eine Beschäftigung ausüben: Beträgt Ihre Arbeitszeit weniger als 15 Stunden pro Woche?
- Sind Sie, neben der Arbeitsuche, auch bereit, an Maßnahmen teilzunehmen, die Ihnen die Agentur für Arbeit anbietet?



BITTE BEACHTEN SIE

Die Arbeitslosmeldung muss persönlich in Ihrer Agentur für Arbeit oder online erfolgen.

» <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-melden>

1.3 Informationsveranstaltungen

In der Agentur für Arbeit finden zahlreiche Informationsveranstaltungen statt.

Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) Ihrer Agentur für Arbeit führen insbesondere Veranstaltungen zu Themen rund um den Wiedereinstieg ins Berufsleben durch und informieren dabei zu den örtlichen Rahmenbedingungen.



HINWEIS

Eine Übersicht zu den Veranstaltungen in Ihrer Nähe finden Sie in unserer Veranstaltungsdatenbank.

» www.arbeitsagentur.de

1.4 Berufsinformationszentren

In den Berufsinformationszentren können Sie sich ohne vorherige Anmeldung und Termin kostenfrei selbst informieren. Hier gibt es Internetarbeitsplätze, Onlinemedien, Informationsmappen zu Berufsfeldern, Magazine, Broschüren und vieles mehr.

Sie können im BiZ außerdem **Bewerbungsunterlagen erstellen und kostenfrei ausdrucken**. Das BiZ-Team beantwortet Ihre Fragen und unterstützt Sie.

» www.arbeitsagentur.de/biz

1.5 Medien- und Informationsangebote

Die Bundesagentur für Arbeit bietet Ihnen viele Medien- und Informationsangeboten an. Folgende Angebote möchten wir Ihnen kurz vorstellen:

» **www.arbeitsagentur.de/durchstarten**

Die Themenhefte „durchstarten – Perspektiven für Ihr Berufsleben“ informieren Sie mit dem zu Ihrer Situation passenden Themenheft.

» **www.berufenet.arbeitsagentur.de**

Hier finden Sie Informationen zu vielen Berufen.

» **[www.https://www.arbeitsagentur.de/k/newplan](https://www.arbeitsagentur.de/k/newplan)**

Im Beruf vorankommen, die eigenen Stärken erkennen, eine neue Perspektive finden – New Plan unterstützt sie dabei.

Apps der Bundesagentur für Arbeit finden Sie direkt über den App Store bzw. den Google Play Store. Stichwort „Agentur für Arbeit“. Ein Download ist gebührenfrei möglich.

2 Die Arbeitswelt

2.1 Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen

Berufstätigkeit kann Fragen zur Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf aufwerfen.

Wie gut die Vereinbarkeit gelingt, hängt in hohem Maße von den Betreuungs- und Pflegeangeboten in Ihrer Region ab.

Kommunale Beratungsstellen (zum Beispiel Jugendämter, Pflegestützpunkte) bieten Unterstützung an. Darüber hinaus gibt es regional noch weitere Angebote. Informieren Sie sich und nutzen Sie diese.

Mit dem Rechtsanspruch auf die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr hat sich die Betreuungssituation verbessert. Auch das Angebot für pflegebedürftige Personen entwickelt sich kontinuierlich weiter.

Bei der Wahl der Kinderbetreuungseinrichtung sollten Sie neben den **Öffnungs-** und **Schließzeiten** auch die **Erreichbarkeit mit vorhandenen Verkehrsmitteln** berücksichtigen.

Abhängig vom jeweiligen Bedarf und den finanziellen Möglichkeiten, bieten sich für die Versorgung von betreuungs-/pflegebedürftigen Menschen insbesondere **Tagespflegeeinrichtungen, Senioren- und Pflegeheime** oder die Unterstützung durch einen ambulanten Pflegedienst oder eine **Alltagsbegleitung** an. Die Höhe der Leistungen aus der Pflegeversicherung ist abhängig vom jeweiligen Pflegegrad.



Weitere Details zu den Voraussetzungen und Bedingungen erfahren Sie bei Ihrer Krankenkasse bzw. Pflegekasse.

Hier finden Sie Informationen und Anlaufstellen:

- Informationen von A-Z zu finanziellen Leistungen und Angeboten rund um Familie und Alter bietet Ihnen das Familienportal. » www.familienportal.de
- Das Portal » www.fruehe-chancen.de bietet vielfältige Informationen zum Thema Kinderbetreuung.
- Der Bundesverband für Kindertagespflege informiert unter » www.bvktg.de zur Betreuung von Kindern durch Tagesmütter und -väter.
- Rat und Hilfestellungen zum Thema Pflege finden Sie beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. » www.wege-zur-pflege.de
- Eine Datenbank mit Beratungsstellen zum Thema Pflege bietet die Stiftung Zentrum für Qualität in der Pflege an. » <https://bdb.zqp.de>

2.2 Arbeitszeitmodelle

Die Betriebe bieten zunehmend vielfältige Arbeitszeitmodelle an, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu gewinnen. Viele dieser Arbeitszeitmodelle bieten die Möglichkeit, die berufliche Tätigkeit mit der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen zu vereinbaren.

Einen kurzen Einblick über ausgewählte Arbeitszeitmodelle bietet Ihnen die folgende Übersicht:

„Teilzeit“

Teilzeit bedeutet, dass Sie weniger Arbeitszeit als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Vollzeit bei Ihrem Betrieb verrichten.

Die Lage und Verteilung der Arbeitszeit besprechen Sie mit Ihrem Betrieb. Die Arbeitszeit kann zum Beispiel täglich reduziert werden oder ganze Tage umfassen und mit anderen Arbeitszeitmodellen kombiniert werden.

Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner und Sie können zum Beispiel jeweils 80 Prozent einer vergleichbaren Vollzeitätigkeit erbringen, um gemeinsam die Familienaufgaben zu erfüllen.

„Homeoffice/Telearbeit/mobiles Arbeiten“

Dieses Arbeitszeitmodell bedeutet, dass Sie Ihre Aufgaben entweder zeitweise oder dauerhaft nicht in den Räumlichkeiten Ihres Betriebes erledigen.

„Gleitzeit“

Gleitzeit bedeutet, dass Sie keine festgelegten Anfangs- und Endzeiten haben. In der Regel wird ein Arbeitszeitrahmen festgelegt, in dem die Arbeitsleistung zu erbringen ist. In Abhängigkeit von der Tätigkeit kann der Betrieb feste Arbeitszeiten mit Ihnen vereinbaren.

„Bereitschaftsdienst“

Bereitschaftsdienst bedeutet, Sie werden von Ihrem Betrieb verpflichtet, bei Bedarf die Arbeit aufzunehmen. Innerhalb eines festgelegten Zeitkorridors ist die Arbeitsstätte aufzusuchen oder die Aufgabe zu erledigen.

„Versetzte Arbeitszeiten“

Versetzte Arbeitszeiten sind ein Modell bei Betrieben mit Schichtbetrieb oder langen Öffnungszeiten. Öffnungszeiten oder Betriebszeiten werden in Arbeitsblöcke mit festen Beginn- und Endzeiten definiert. In Zeiten mit hohem Personalbedarf erfolgt ein zusätzlicher Einsatz an Personal mit einer festgelegten Beginn- und Endzeit.

„Zeitwertkonten“

Zeitwertkonten werden auch Langzeitarbeitskonten oder Lebensarbeitszeitkonten genannt. Sie sparen bei diesem Modell Arbeitszeit an und setzen die angesparte Arbeitszeit zu einem bestimmten Zeitpunkt ein, zum Beispiel für eine berufliche Pause von Ihrem Arbeitsleben („Sabbatical“).

„Jobsharing“

Jobsharing bedeutet, Sie teilen sich einen Vollzeit-arbeitsplatz mit anderen Menschen. Die Aufteilung des Arbeitsplatzes und der Arbeitszeit obliegt in der Regel Ihnen. Dabei besteht die Möglichkeit, Ihre Aufgaben zu trennen (Job-Splitting) oder gemeinsam zu bearbeiten (Job-Pairing). Dieses Modell ist auch für Führungspositionen geeignet.

„Jahresarbeitszeit“

Jahresarbeitszeit bedeutet, dass die wöchentliche Arbeitszeit auf das aktuelle Kalenderjahr umgerechnet wird. Insbesondere bei Betrieben mit saisonalen Einflüssen und Auftragsschwankungen während eines Jahres wird dieses Modell eingesetzt. Sie erhalten dabei ein monatlich gleichbleibendes Gehalt.

„Vertrauensarbeitszeit“

Vertrauensarbeitszeit bedeutet, Ihr Betrieb bietet Ihnen eine freie Arbeitszeitgestaltung an, ohne Kontrolle auf die Einhaltung der Arbeitszeiten. Die Arbeitsmenge wird von Ihrem Betrieb bestimmt. Für die Verteilung Ihrer Arbeitszeit sind Sie verantwortlich.

„Schichtarbeit“

Schichtarbeit bedeutet, Sie erhalten von Ihrem Betrieb einen festen Zeitplan mit Arbeitszeiten (Schichtplan). Die Arbeitszeiten können zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten beginnen und enden.



HINWEIS

Neben der Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer finden Sie Informationen zur Selbstständigkeit unter „Existenzgründung“.

2.3 Minijobs, Midijobs, Zeitarbeit

Minijobs sind geringfügig entlohnte Beschäftigungen, bei denen das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze (Stand am 01.10.2022: 520,00 €) nicht überschreitet. Diese Grenze ist flexibel und ändert sich jährlich.

Minijobs können für den Wiedereinstieg in den Beruf kurzfristig geeignet sein, bieten aber auf lange Sicht keine soziale Absicherung.



LINK

» www.minijob-zentrale.de

Sprechen Sie Ihren Betrieb auf eine Umwandlung Ihres Minijobs in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aktiv an, um langfristig eigenständig finanziell abgesichert zu sein. Alternativ suchen Sie parallel weiter nach einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Von **Midijobs** wird gesprochen, wenn Sie monatlich im Jahresdurchschnitt mindestens 520,01 Euro und höchstens 1.600,00 Euro verdienen (Stand Oktober 2022).

Für Midijobs müssen Sozialversicherungsbeiträge in die Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung bezahlt werden. Die Beiträge sind zwar reduziert, steigen aber mit dem Verdienst und erreichen bei 1.600,00 Euro (Stand Oktober 2022) die volle Beitragshöhe.

Eine weitere Möglichkeit kann die **Zeitarbeit** sein. Das ist eine Beschäftigungsform, bei der Sie als Arbeitskraft von einem Zeitarbeitsunternehmen an einen Entleihbetrieb vermittelt werden. Beschäftigte in Zeitarbeit stehen in der Regel in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit denselben arbeitsrechtlichen Ansprüchen wie andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.



HINWEIS

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Beschäftigungsformen, auch für Minijobs, Midijobs und Zeitarbeit. Die Beträge werden regelmäßig angepasst. Die aktuelle Höhe des Mindestlohns finden Sie unter

» www.bmas.de/Mindestlohn

2.4 Beschäftigung (wieder-)aufnehmen

2.4.1 Arbeit beim bisherigen Betrieb wieder aufnehmen

Sie wollen zu Ihrem bisherigen Betrieb zurückkehren? Nehmen Sie so früh wie möglich Kontakt auf. Viele Betriebe bieten vielfältige Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf, Pflege und Familie an. Besprechen Sie mit Ihrem Betrieb, welche Angebote für Sie und Ihre Familie in Frage kommen.

2.4.2 Einen neuen Arbeitsplatz finden

Sie möchten nach Ihrer Familien- oder Pflegephase in einen neuen Betrieb einsteigen oder in einem ganz neuen Beruf tätig werden?

Eine **frühzeitige Beratung** bei der Agentur für Arbeit unterstützt Sie dabei, eine passende Tätigkeit zu finden.



LINK

Nutzen Sie die Möglichkeiten der Agentur für Arbeit zur Stellensuche:

» <https://www.arbeitsagentur.de/jobsuche>

Mit der **Jobsuche-App** können Sie die Jobsuche bequem mit dem Smartphone durchführen. Der Download der App ist direkt über den App Store bzw. den Google Play Store gebührenfrei möglich.



BITTE BEACHTEN SIE

Auch wenn Sie Interesse an einer Beschäftigung im Ausland haben, können Sie sich an Ihre Beratungsfachkraft wenden. Weitere Informationen erteilt die **Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)**. Telefonisch erreichen Sie die ZAV von Montag bis Freitag, jeweils von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter 0228 713-1313 oder per E-Mail » ZAV@arbeitsagentur.de. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch im Internet unter » www.arbeitsagentur.de/arbeiten-im-ausland

2.4.3 Ihre Bewerbung – so bewerben Sie sich erfolgreich

Sie möchten zurück in die Arbeitswelt, haben recherchiert und interessante Stellenangebote gefunden?

Trauen Sie sich und bewerben Sie sich!

Jetzt kommt es auf Ihre überzeugende Bewerbung an.

Unterstützungsangebote zum Thema „Wie bewerbe ich mich richtig?“ finden Sie zum Beispiel auf der Seite

» www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erfolgreich-bewerben

2.5 Arbeiten mit gesundheitlichen Einschränkungen

Haben Sie gesundheitliche Einschränkungen?

Wirken sich diese auf Ihre angestrebte Tätigkeit aus? Scheuen Sie sich nicht, Ihre Beratungsfachkraft darüber zu informieren – egal, ob es sich um eine körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung handelt. Ihre Beratungsfachkraft bespricht mit Ihnen die individuellen Unterstützungsmöglichkeiten.

2.6 Beruflich einsteigen mit einer Berufsausbildung oder Umschulung – in Vollzeit oder Teilzeit

Ein anerkannter Berufsabschluss ist wichtig für einen erfolgreichen Berufseinstieg und die berufliche Weiterentwicklung.

Berufsausbildung oder Umschulung in Teilzeit? Was ist das und wo liegen die Unterschiede?

Gründe für eine Ausbildung oder Umschulung in Teilzeit können sein: Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Pflege und Beruf, gesundheitliche Einschränkungen, Leistungssport oder ein zusätzlicher Nebenjob.

Bei einer Berufsausbildung oder Umschulung in Teilzeit wird die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit im Ausbildungsbetrieb reduziert.

Grundsätzlich darf jeder und jede Auszubildende den betrieblichen Teil der dualen Ausbildung in Teilzeit absolvieren. Lediglich der ausbildende Betrieb muss einverstanden sein. Weitere Informationen finden Sie hier:

» <https://www.arbeitsagentur.de/lexikon/teilzeit-berufsausbildung>

Eine **Umschulung** ist in einem Betrieb oder bei einem Bildungsträger möglich. Sie kann in Voll- oder Teilzeit absolviert werden. Soll die Umschulung in Teilzeit durchgeführt werden, kann sich die Dauer der Umschulung entsprechend verlängern.

Die Agenturen für Arbeit informieren darüber, ob eine Umschulung in Frage kommt und welche finanziellen Unterstützungsleistungen möglich sind.

Informationsmaterialien

- „Werde Zukunftsstarter“ informiert Sie über Ihren Weg zu einem anerkannten Berufsabschluss.
» www.arbeitsagentur.de/zukunftsstarter
- Überlegungen für Alternativen zum Wunschberuf.
» www.arbeitsagentur.de/alternativen-wunschberuf
- Merkblatt 11 – Angebote der Berufsberatung für Jugendliche und junge Erwachsene der Bundesagentur für Arbeit.
» www.arbeitsagentur.de/download-center
- Die Broschüre des Bundesministeriums für Bildung und Forschung informiert umfassend über Möglichkeiten zur Ausbildung in Teilzeit.
» www.bmbf.de › **Service** › **Publikationen**; Suche: Teilzeitberufsausbildung

2.7 Studieren mit Kind oder einer pflegebedürftigen Person

Sie haben sich für ein Studium entschieden. Viele Hochschulen bieten Unterstützung bei der Kinderbetreuung und bei Pflegeaufgaben an. Zudem können Betreuungszeiten auf Regelstudienzeiten angerechnet werden. Informieren Sie sich hierüber bei der von Ihnen ausgewählten Hochschule. Sprechen Sie die Studienberatung der Hochschule an.

Die Beratungsfachkräfte Ihrer Agentur für Arbeit begleiten Sie bei der Umsetzung Ihres Vorhabens.



Informationen zu finanziellen Förderungsmöglichkeiten finden Sie unter » www.bafög.de

Studiengänge in Teilzeit

» www.hochschulkompass.de/studium/studiengangsuche/studieren-in-teilzeit.html

» <https://studienwahl.de/studieninfos/besondere-studienformen/teilzeitstudium>

Studieren im Ausland

Studierende absolvieren oft ein Auslandssemester. Mit der Förderung durch **Erasmus+** erhalten Sie finanzielle Unterstützung, sodass Sie und Ihr(e) Kind(er) diese Lebenserfahrungen teilen können. Informationen finden Sie unter » www.erasmusplus.de

2.8 Beruflich auf dem Laufenden bleiben mit einer Weiterbildung

Sie befinden sich in einer beruflichen Auszeit und planen den Wiedereinstieg ins Berufsleben? Sie fragen

sich, ob Ihre Fähigkeiten und Kenntnisse noch auf dem neuesten Stand sind?

Entwickeln Sie so früh wie möglich einen individuellen Fahrplan mit Ihrer Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit. Mit ihr können Sie auch über Weiterbildungsmöglichkeiten sprechen.



Planen Sie Ihren beruflichen Wiedereinstieg Schritt für Schritt » [https:// www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/beruflich-wieder-einsteigen](https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/beruflich-wieder-einsteigen)

Eine zusätzliche Hilfe zur Unterstützung des beruflichen Wiedereinstiegs bietet das Programm Perspektiven schaffen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

» <https://www.perspektiven-schaffen.de>



Hilfe bei Problemen mit dem Lesen und Schreiben – auch anonym – bietet das Alfa-Telefon des Bundesverbandes für Alphabetisierung und Grundbildung an. Das Alfa-Telefon ist gebührenfrei unter der Telefonnummer 0800 53 33 44 55 erreichbar.

» www.alphabetisierung.de

Weiterbildung und Aufstieg

Für viele Weiterbildungen können Sie finanzielle Hilfen erhalten. Sprechen Sie mit Ihrer Beratungsfachkraft bei der Agentur für Arbeit.

Informationen finden Sie auch unter

- » www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung
- » www.aufstiegs-bafoeg.de

2.9 Existenzgründung

Auch eine Existenzgründung eröffnet Ihnen eine berufliche Perspektive. Die Beratungsfachkräfte Ihrer Agentur für Arbeit unterstützen Ihren Schritt in die Selbstständigkeit und beraten Sie zu Fördermöglichkeiten.

Eine Existenzgründung kann vielfältige Formen haben, zum Beispiel Franchising, Unternehmensnachfolge, Unternehmensneugründung, freiberufliche Tätigkeit oder eine Kombination aus Selbstständigkeit und sozialversicherungsspflichtigem Beschäftigungsverhältnis.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie von der Agentur für Arbeit einen Gründungszuschuss erhalten und Beiträge in die Arbeitslosenversicherung einzahlen (Versicherungspflichtverhältnis auf Arbeit). Bitte informieren Sie sich hierzu vor Beginn Ihrer Selbstständigkeit, um keine Fristen zu verpassen.

LINK

- Existenzgründung und Gründungszuschuss
» www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld/existenzgruendung-gruendungszuschuss
 - Informationen speziell für Frauen
» [https:// www.existenzgruender.de/DE/Gruendungvorbereiten/Entscheidung/Ihre-Startposition/Gruenderinnen/inhalt.html](https://www.existenzgruender.de/DE/Gruendungvorbereiten/Entscheidung/Ihre-Startposition/Gruenderinnen/inhalt.html)
-

3 Finanzen

3.1 Informationen zum Arbeitslosengeld

Wenn Sie einen beruflichen Wiedereinstieg planen und einen Arbeitsplatz mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich suchen, kann auch nach einer Erziehungs- oder Pflegezeit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen.

Arbeitslosengeld können Sie nur erhalten, wenn Sie

- sich bei Ihrer Agentur für Arbeit persönlich oder online arbeitslos gemeldet haben,
- während der Arbeitsuche alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung nutzen,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und
- die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

Das Arbeitslosengeld beträgt 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts. Ist mindestens ein Kind zu berücksichtigen, erhöht sich das Arbeitslosengeld auf 67 Prozent. Ihre Steuerklasse wirkt sich ebenfalls auf die Höhe des Arbeitslosengeldes aus.

Wenn Sie kein Arbeitsentgelt bezogen haben oder Ihr Arbeitsentgelt bzw. Ihre durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit wegen der Erziehung Ihres Kindes oder der Pflege eines Angehörigen gemindert war, bestehen unter bestimmten Voraussetzungen Sonderregelungen zur Berechnung des Arbeitslosengeldes.

Bitte bedenken Sie, dass sich Ihr aus dem letzten pauschalierten Nettoentgelt errechnetes Arbeitslosengeld unter bestimmten Voraussetzungen verringert, wenn Sie weniger Arbeitsstunden als bisher leisten wollen oder können.

Sie können während des Bezuges von Arbeitslosengeld ein Nebeneinkommen erzielen. Die Nebentätigkeit darf allerdings einen zeitlichen Umfang von 15 Stunden wöchentlich nicht erreichen. Ob und in welcher Höhe das Einkommen aus der Nebentätigkeit auf das Arbeitslosengeld anzurechnen ist, wird im Einzelfall geprüft.

Weitere Informationen finden Sie im » **Merkblatt 1** der Bundesagentur für Arbeit.

» www.arbeitsagentur.de/download-center



HINWEIS

Sie erhalten kein oder nur ein geringes Arbeitslosengeld? Ihr Verdienst oder Ihr Vermögen genügen nicht, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern? Dann können Sie Arbeitslosengeld II beantragen. Informieren Sie sich über Höhe und Dauer der finanziellen Leistung bei Ihrem Jobcenter.

Weitere Hinweise finden Sie im Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit zum Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. » www.arbeitsagentur.de/download-center

Besonderheiten bei der Erziehung von Kindern und der Betreuung von pflegebedürftigen Personen

Sie erziehen Kinder?

Für die Dauer einer Erziehungszeit kann die Zeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld berücksichtigt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auch die Möglichkeit eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag über das dritte Lebensjahr hinaus. Den Antrag und ein Hinweisblatt zur Antragspflichtversicherung finden Sie unter » www.arbeitsagentur.de/formulare-a-z.

Sie pflegen eine pflegebedürftige Person?

Wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen, bleibt der Schutz der Arbeitslosenversicherung aufrechterhalten, und die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden unter anderem von der Pflegekasse übernommen.

- Sie waren unmittelbar vor Beginn der Pflege Tätigkeit versicherungspflichtig oder hatten Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III, zum Beispiel Arbeitslosengeld.
- Die Pflege wird nicht erwerbsmäßig ausgeübt, d. h. sie stellt sich nicht als Teil Ihrer Berufstätigkeit dar und dient nicht dazu, Ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise zu sichern.
- Die pflegebedürftige Person hat mindestens Pflegegrad 2 im Sinne des SGB XI und bezieht Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem SGB XI oder Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften.
- Sie pflegen diese Person für wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in deren häuslicher Umgebung.

Fragen zur Versicherungspflicht beantwortet Ihnen die zuständige Pflegekasse der pflegebedürftigen Person.

3.2 Lohn und Gehalt

Bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind Sie **pfl**ege-, **k**ranken-, **r**enten- und **a**rbeitslosenversichert.

Informieren Sie sich vorab, wie sich die Löhne und Gehälter in der von Ihnen angestrebten Tätigkeit entwickelt haben.

- Für viele Beschäftigte gelten Branchentarifverträge – durchschnittlich alle zwei Jahre verändern sich die festgelegten Verdienste.
- Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Beschäftigungsformen. Die aktuelle Höhe des Mindestlohns finden Sie unter
» www.bmas.de/mindestlohn.



TIPP

Mit dem **Entgeltatlas** können Sie herausfinden, welche mittleren Bruttoarbeitsentgelte Vollzeitbeschäftigte in den unterschiedlichen Berufsgruppen erzielen.

» <https://entgeltatlas.arbeitsagentur.de>

4 Aufgaben von Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA)

In jeder Agentur für Arbeit unterstützen Sie Beratungsfachkräfte. Über Ihre Beratungsfachkraft können Sie mit Ihrer bzw. Ihrem Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) Kontakt aufnehmen.

Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt sind mit folgenden Aufgaben betraut:

- Sie vertreten die Agentur für Arbeit in allen Fragen der
 - Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt,
 - Frauenförderung und
 - Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Frauen und Männer.
- Sie informieren und beraten Arbeitsmarktpartnerinnen und -partner.
- Sie informieren über die Situation von Frauen und Männern am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und zeigen Handlungsbedarfe zum Abbau von Benachteiligungen auf.
- Sie arbeiten mit Einrichtungen und Fachstellen zusammen, die sich mit Fragen der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt befassen.

Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bieten folgende Angebote und Informationen an:

- Sie führen regelmäßig Informationsveranstaltungen und Workshops durch.
- Sie beteiligen sich an Messen und Fachvorträgen.
- Sie kooperieren mit kommunalen und sonstigen öffentlichen Institutionen.

- Sie initiieren Projekte in der Region, um Ihre Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu unterstützen.
- Sie beraten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, damit sich die Situation von Frauen am Arbeits- und Ausbildungsmarkt verbessert.
- Sie beraten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu flexiblen Arbeitszeitmodellen und zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.

5 Haftungsausschluss

Für die Richtigkeit der Eintragungen kann – auch wegen der schnellen Entwicklung in Gesellschaft, Gesetzgebung, Wirtschaft und Technik und den großen regionalen Unterschieden – keine Haftung übernommen werden. Der Redaktionsschluss dieses Merkblattes war der 01. November 2022. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Agentur für Arbeit, ob in der Zwischenzeit in einzelnen Punkten Veränderungen eingetreten sind.

Die Bundesagentur für Arbeit prüft mit großer Sorgfalt alle Websites Dritter, die im Merkblatt verwendet werden (externe Links). Jedoch hat die Bundesagentur für Arbeit keinen Einfluss auf den Inhalt der Websites, insbesondere im Falle nachträglicher Änderungen. Eine Verantwortung für die Inhalte angegebener fremder Websites kann nicht übernommen werden. Die Websites unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiberin bzw. des jeweiligen Betreibers.

6 Die Bundesagentur für Arbeit als Arbeitgeberin

Sie haben Interesse an einer Berufsausbildung, einem dualen Studium oder einer beruflichen Tätigkeit bei der Bundesagentur für Arbeit? Wir bieten bundesweit vielfältige Einstiegsmöglichkeiten, ein dynamisches Arbeitsumfeld und gute Konditionen.

- Erfahren Sie mehr in unserem Karriereportal und finden Sie interessante, aktuelle Stellenausschreibungen unter » www.arbeitsagentur.de/karriere.
- Bei Fragen stehen Ihnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns per E-Mail: Zentrale.Karriere@arbeitsagentur.de

Ob Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen oder Programme für den Wiedereinstieg – unsere Angebote unterstützen Sie, Beruf und Lebenssituation aufeinander abzustimmen.

Neben Informationen und Beratung bietet Ihnen unser Familienservice in bestimmten Fällen die Vermittlung einer Kinderbetreuung oder einen Notfallservice bei der Pflege von Angehörigen.

Wir ermöglichen Ihnen die Teilnahme an internen Weiterbildungen, Dienstreisen und dienstlichen Veranstaltungen im Einklang mit Ihren Familienaufgaben – dies gilt natürlich auch für Führungskräfte.

7 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung der Bundesagentur für Arbeit informiert über Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten. Verantwortliche Anbieterin ist die Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch den Vorstand, Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Anfragen zum Datenschutz richten Sie bitte an die Postanschrift:

Bundesagentur für Arbeit
Justizariat/Datenschutz/Compliance
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

oder an folgende E-Mail-Adresse:

Zentrale.JDC-Datenschutz@arbeitsagentur.de.

Weitere Informationen finden Sie unter

» www.arbeitsagentur.de/datenschutz.

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale
Stab BCA
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

November 2022

www.arbeitsagentur.de

Herstellung

Variograph GmbH, Elsterwerda